

selben errichteten Anstalt die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung zu verleihen geruht haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 3. Juni 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[65] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode anzuordnen gnädigst beschloffen haben, so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Cultus-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht.

I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodal-Ordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 1. Juli d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§ 12, 13, 14, 16 der Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 abzuhalten sind, vorgenommen, und geschehen durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzunehmen und von sämmtlichen Kirchengemeindevorstands-Mitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Dasselbe muß von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes spätestens am 2. Juli d. J., dem für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Commissar übermittelt werden. Bei eintretender Säumniß hat der Commissar das Protokoll von dem säumigen Vorsitzenden durch einen auf Kosten desselben abzuordnenden Warteboten abholen zu lassen.

II.

Als Tag der Wahl sämmtlicher Abgeordneten zur Synode wird der 11. Juli d. J. bestimmt.

III.

Zu Commissaren für die Leitung dieser Wahlen in den durch § 6 der Synodal-Ordnung bestimmten fünfzehn Wahlbezirken, welche unverändert in dem Umfange fortbestehen, wie sie vor der im Jahre 1879 erfolgten neuen Ordnung der Diöcesen bestanden haben, werden ernannt:

1. für den I. Wahlbezirk:
Amtsrichter Kraher zu Weimar,
2. für den II. Wahlbezirk:
Geheimer Justizrath Brüger zu Weimar,
3. für den III. Wahlbezirk:
Justizrath Reinhard zu Blankenhain,
4. für den IV. Wahlbezirk:
Amtsrichter Pabst zu Apolda,
5. für den V. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Schmidt zu Bieselbach,
6. für den VI. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Friderici zu Buttstädt,
7. für den VII. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Kind zu Allstedt,
8. für den VIII. Wahlbezirk:
Justizrath Dr. Martin zu Jena,
9. für den IX. Wahlbezirk:
Amtsgerichtsrath Fißler zu Jena,
10. für den X. Wahlbezirk:
Geheimer Justizrath Pilz zu Eisenach,
11. für den XI. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Dr. Katenbacher zu Gerstungen,
12. für den XII. Wahlbezirk:
Oberamtsrichter Dr. Badenroder zu Bacha,
13. für den XIII. Wahlbezirk:
Justizrath Krug zu Kaltensordheim,

14. für den XIV. Wahlbezirk:

Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.,

15. für den XV. Wahlbezirk:

Oberamtsrichter Jöbst zu Weida.

So weit der eine oder andere dieser Commissare behindert sein sollte, den Auftrag zu besorgen, tritt für ihn derjenige Beamte ein, welcher überhaupt für ihn in Verhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninspektion zu fungiren haben würde.

IV.

Die ernannten Wahl-Commissare haben, jeder für seinen Wahlbezirk, den Ort und die Stunde für den Anfang der am 11. Juli d. J. abzuhalten- den Wahlversammlung zu bestimmen und sofort nach dem 2. Juli d. J. in einem geeigneten in ihrem Bezirke verbreiteten öffentlichen Nachrichtenblatte, unter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung, mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß die Geistlichen, welche als Pfarrer, Diaconen oder Vicare im ordentlichen Kirchendienste aktiv in den Parochieen des Bezirks sind, wie die nach § 7 der Synodal-Ordnung von den Kirchengemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberaumten Wahlversammlung einzufinden haben.

Im Uebrigen ist nach den in den §§ 8—10 der Synodal-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zugleich auch unter analoger Anwendung der in §§ 12 bis 26 des Gesetzes vom 6. April 1852 für die Wahl der Landtags-Abgeordneten getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

V.

Auch die Wahl des nach § 5 der Synodal-Ordnung von der theologischen Facultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 11. Juli d. J. zu erfolgen. Ueber das Ergebnis dieser Wahl giebt der Decan der Facultät unter Beifügung des aufzunehmenden und von den Mitgliedern der Facultät zu unterzeichnenden Wahlprotokolles zeitig anher Nachricht.

Weimar, am 7. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.